

Drachen- und Gleitschirmfreunde Hellertal e. V.

Satzung vom 01.03.1995*

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Name

Der Verein heißt Drachen- und Gleitschirmfreunde Hellertal e. V. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Drachen- und Gleitschirmfreunde Hellertal und der Gründungsversammlung der Drachen- und Gleitschirmfreunde Hellertal.

§ 02 Sitz: Anschrift

- I. Sitz des Vereins ist Herdorf.
- II. Anschriften sind die der Geschäftsstelle und die des ersten Vorsitzenden.
- III. Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des ersten Vorsitzenden.

§ 03 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 04 Vereinszweck: Gemeinnützig

- I. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Hängegleiter- und Gleitsegelsports.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden.
- V. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Flugsportveranstaltungen und Flügen mit Hängegleitern und Gleitsegeln verwirklicht.

§ 05 Mittel des Vereins

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 06 Vertretung: Geschäftsführung

- I. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der Schriftführer und der Kassenwart nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers.
- II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Teil: Vereinsvorschriften

§ 07 Satzung

- I. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:
 - 1.. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Gewinnen, Eintragung ins Vereinsregister;
 - 2.. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass;
 - 3.. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus;
 - 4.. Beiträge und Gebühren;
 - 5.. Versammlungen und Sitzungen;
 - 6.. Vorstandschaft;
 - 7.. Ordnungsmaßnahmen;

- 8.. Vereinsauflösung;
 - 9.. sonstige Sachgebiete, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt,
- II. Satzungsvorschriften werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.
 - III. Satzungsvorschriften sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§ 08 Vereinsordnung

- I. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.
- II. Sie werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen.
- III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Dritter Teil: Mitgliedschaft

§ 09 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen wird und die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins nicht gefährden wird. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend und ohne eine Begründung mitteilen zu müssen.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt; Ausschluss oder Tod erfolgen.

§ 11 Austritt

- I. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.
- II. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§ 12 Ausschluss

- I. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft bei Verletzung einer dem Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift.
- II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließendem mitzuteilen.

§ 13 Ausschlussbeschwerde

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluss wirksam, als wäre keine Beschwerde eingelegt worden.
- III. Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zum Betreten des Vereinsgeländes und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

- I. Die Mitgliederversammlung ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
- II. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen das Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu

verwalten; die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich auf geeignete Weise für die Vereinsentwicklung zu engagieren. Umfang und Art werden vom Vorstand nach Bedarf festgelegt. Falls ein Mitglied dieser Pflicht auch nach Mahnung des Vorstandes nicht nachkommt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu ist die einfache Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung nötig.

Vierter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 16 Beitrag, Aufnahmegebühr

- I. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- II. Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr. Diese wird in Form einer Spende angenommen.

§ 17 Beitragsfestsetzung

- I. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter am schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freigestellt oder sie zu einer bestimmten Entscheidung angewiesen hat.

§ 18 Beitragshöhe, Fälligkeit

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Erster Beitrag und Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die weiteren Beiträge zum 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 19 Beitragsfreistellung

- I. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung, ihre Beiträge zu zahlen, befreit.
- II. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- III. In anderen besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 20 Ausschluss

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb drei Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 21 Dauer der Beitragspflicht

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.
- II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge oder Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlungen

§ 22 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 23 Jahreshauptversammlung, Kassenprüfung

- I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der 2 Kassenprüfer;

- 2.. Wahl der 2 Kassenprüfer;
 - 3.. turnusmäßige Entlastung und Wahl der Vorstandschaft;
- II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des ersten Vorsitzenden geltenden Bestimmungen.

§ 24 Ladung, Beschlussfähigkeit

- I. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, 10 % der Mitglieder sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.

§ 25 Tagesordnung; Anträge

- I. In der endgültigen Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1.. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
 - 2.. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt.
- II. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.
- III. Anträge nach Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- IV. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder ihr gesetzlicher Vertreter.
- V. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 26 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 Abstimmungsart

Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsgemäß bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten offen, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

§ 28 Mehrheit

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

§ 29 Versammlungsleitung

- I. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes volljähriges Vereinsmitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatz I oder andere Mitglieder der Vorstandschaft persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

§ 30 Protokoll

- I. Jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer schriftlich zu protokollieren. Bei Abwesenheit des Schriftführers übernimmt dies ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugeleitet werden.

Sechster Teil: Vorstandschaft

§ 31 Zusammensetzung und Wahlalter

- I. Erster Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer müssen das 21. Lebensjahr, die Beisitzer das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Als Beisitzer mit Stimmrecht bei Vorstandssitzungen gehören dem Vorstand ein Pressesprecher und für jedes vereinseigene Gelände ein Geländewart sowie ein Sicherheitsbeauftragter an. Die Funktionen des Geländewarts und des Sicherheitsbeauftragten können in Personalunion besetzt werden. Dieselbe Person kann auch Geländewart für verschiedene Gelände sein.
- III. Weitere Beisitzer mit Stimmrecht können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag gewählt werden.

§ 32 Amtszeit

- I. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- II. Im jährlichen Wechsel werden Erster Vorsitzender und die Beisitzer einerseits und Kassenwart und Schriftführer andererseits gewählt. Zum Übergang in diesen Wahlrhythmus werden im Jahre 2000 Kassenwart und Schriftführer einmalig für nur ein Jahr gewählt.

§ 33 Wahlverfahren

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 34 Personalunion

Der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer können nicht gleichzeitig ein anderes dieser zwei Ämter verwalten.

§ 35 Kommissarische Amtsverwaltung

- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Mitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
- II. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum

- I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.
- II. Für die Amtszeit gilt § 33 entsprechend.

§ 37 Vertrauensfrage

Jedes Vorstandsmitglied kann dem für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.

§ 38 Vorstandssitzungen

- I. Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom Schriftführer oder vom Kassenwart bei Bedarf formlos einberufen und geleitet.
- II. Ein Protokoll ist zu führen.

§ 39 Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Anwesenheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 40 Weisungsbefugnis

Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen befugt, die dem Interesse des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss

§ 41 Generalklausel

- I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss der Vorstandsschaft für einen Zeitraum bis zu drei Monaten vom Vereinsleben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- II. In besonders schweren Fällen sowie bei Wiederholungen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- III. Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 42 Sofortmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Vorstandsmitglieder und in deren Abwesenheit das älteste anwesende Vereinsmitglied berechtigt, Störer für den Rest des Tages vom Vereinsgelände zu verweisen bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.

§ 43 Haftungsausschluss

Die Vorstandsschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassende Haftungsausschluss-Erklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauter Personen zu verlangen.

Achter Teil: Vereinsauflösung

§ 44 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 45 Erste Auflösungsversammlung

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit der Dreiviertel-Mehrheit gefasst.

§ 46 Zweite Auflösungsversammlung

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- III. Im übrigen gilt § 46 entsprechend.

§ 47 Liquidation

- I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- II. Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des ersten Vorsitzenden.

§ 48 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen-Hänggleiter-Verband, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden.

Neunter Teil: Schlussbestimmungen

§ 49 Verabschiedung

Diese Satzung wurde von den nachstehenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

§ 50 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

- * §§ 6, 31, 32, 34 und 38 zuletzt geändert am 08.01.2000
§ 4, III zuletzt geändert am 05.09.2001
§ 15 II zuletzt geändert am 21.06.2023